

**Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W.
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und
Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten
in der Freiwilligen Feuerwehr Hagen a.T.W.**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz**

Die im Feuerschutz ehrenamtlich Tätigen haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz wie folgt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Gemeindebrandmeister: | mtl. 178,00 Euro |
| 2. Stellv. Gemeindebrandmeister: | mtl. 89,50 Euro |
| 3. Ortsbrandmeister: | |
| a) der Ortsfeuerwehr Hagen | mtl. 97,00 Euro |
| b) der Ortsfeuerwehr Niedermark | mtl. 97,00 Euro |
| 4. Stellv. Ortsbrandmeister: | |
| a) der Ortsfeuerwehr Hagen | mtl. 48,50 Euro |
| b) der Ortsfeuerwehr Niedermark | mtl. 48,50 Euro |
| 5. Jugendfeuerwehrwart: | |
| a) der Gemeindejugendfeuerwehrwart | mtl. 29,00 Euro |
| b) der Ortsjugendfeuerwehrwart | mtl. 26,50 Euro |
| 6. Gerätewart: | |
| a) der Ortsfeuerwehr Hagen | mtl. 75,50 Euro |
| b) der Ortsfeuerwehr Niedermark | mtl. 75,50 Euro |
| 7. Sicherheitsbeauftragte: | |
| a) der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte | mtl. 29,00 Euro |
| b) der Ortssicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehr Hagen | mtl. 26,50 Euro |

- | | |
|---|-----------------|
| c) der Ortssicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehr
Niedermark | mtl. 26,50 Euro |
| 8. Funkwarte: | |
| a) der Gemeindefunkwart | mtl. 25,00 Euro |
| b) der Funkwart der Ortsfeuerwehr Hagen | mtl. 15,00 Euro |
| c) der Funkwart der Ortsfeuerwehr Niedermark | mtl. 15,00 Euro |
| 9. Gemeindeausbildungsleiter: | mtl. 23,50 Euro |
| 10. Atemschutzgerätewarte: | |
| a) der Ortsfeuerwehr Hagen | mtl. 55,00 Euro |
| b) der Ortsfeuerwehr Niedermark | mtl. 55,00 Euro |
| 11. Hauswarte: | |
| a) der Ortsfeuerwehr Hagen | mtl. 26,50 Euro |
| b) der Ortsfeuerwehr Niedermark | mtl. 26,50 Euro |
| 12. Schriftwarte: | |
| a) der Gemeindeschriftwart | mtl. 7,00 Euro |
| b) Schriftwart der Ortsfeuerwehr Hagen | mtl. 7,00 Euro |
| c) Schriftwart der Ortsfeuerwehr Niedermark | mtl. 7,00 Euro |
| 13. Zeugwarte: | |
| a) der Ortsfeuerwehr Hagen | mtl. 10,00 Euro |
| b) der Ortsfeuerwehr Niedermark | mtl. 10,00 Euro |
| 14. Brandschutzerzieher: | |
| a) der Ortsfeuerwehr Hagen | mtl. 15,00 Euro |
| b) der Ortsfeuerwehr Niedermark | mtl. 15,00 Euro |
| 15. Die Gemeinde Hagen a.T.W. übernimmt die Kosten für die
Ausbildung zur Fahrerlaubnis der Klassen C / CE
(Grundgebühr, Lehrmittel, Prüfungsgebühren, sowie die
Kosten für die Pflicht-, Sonder- und Übungsfahrstunden). | |
| 16. Den aktiven Feuerwehrmitgliedern werden die Kosten der
ärztlichen Untersuchung zur Erhaltung des
Führerscheins der Klassen C u. CE in voller Höhe erstattet.
Die Verwaltungskosten werden vom Landkreis Osnabrück
getragen. | |

Bei berufsbedingter Nutzung werden die Kosten zur Hälfte übernommen.

17. Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen und Fortbildungen innerhalb des Landkreises Osnabrück werden folgende Pauschalbeträge festgesetzt:

Sprechfunklehrgang:	30,00 Euro
Atemschutzgeräteträgerlehrgang:	49,00 Euro
Maschinenlehrgang:	61,00 Euro
Truppmannausbildung Teil 1:	69,50 Euro
Fortbildungslehrgang Technische Hilfe:	38,50 Euro
Fortbildungslehrgang ABC-Einsatz:	49,00 Euro
Dienstabendvorbereitung:	30,00 Euro
Fortbildungslehrgang Kartenkunde:	14,50 Euro
Fortbildungslehrgang Atemschutzgeräteträger:	17,50 Euro
Fortbildungslehrgang Personal im ELW:	14,50 Euro
Grundschulung Sicherheitsbeauftragter:	14,50 Euro
Grundlagenseminar Verwaltungszwang im Feuerwehreinsatz:	14,50 Euro
Anwenderschulung Digitalfunk:	14,50 Euro

§ 2

Zeitliche Abgrenzung

- (1) Aufwandsentschädigung in Form von Monats- oder Unterrichtsstundenbeträgen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar.

§ 3

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Neben der nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z.B. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portogebühren, Schreibmaterial sowie Verdienstaufall u.a.), soweit es sich um normale Belastungen handelt.
- (2) Bei außergewöhnlichen Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei Teilnahme an Lehrgängen außerhalb des Landkreises und Tagungen, besteht neben der Aufwandsentschädigung ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles gemäß § 5 Abs. 2

§ 4

Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

- (1) Ist der Gemeindebrandmeister ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter des Gemeindebrandmeisters die Funktionen ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenden festgesetzten

Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlenden Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (3) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträger.

§ 5

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben, soweit ihnen nicht Aufwandsentschädigungen nach § 1 gewährt werden, Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles.
- (2) Der infolge der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu ersetzende Verdienstaufall wird auf Nachweis gewährt. Bei Selbständigen und freiberuflich Tätigen bis zur Höhe von 32,- Euro/Stunde.

§ 6

Abgeltung von Reisekosten

Für die vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindebereiches, z.B. Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnische Fachtagungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen, werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und des nachweislich entstandenen Verdienstaufalles gem. § 5 Abs. 2 erstattet.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.2001 nebst Änderungssatzungen vom 02.03.2011 und 01.03.2012 außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 02.03.2017

Gemeinde Hagen a.T.W.

Gausmann
Bürgermeister